Hessischer Richterbund

c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main
www.richterbund-hessen.de

Dr. Daniel Saam
Landesvorsitzender
daniel.saam@richterbund-hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

31.08.2015

Stellungnahme zum neuen Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung – 13. ÄVO HBeihVO, Ihr Geschäftszeichen: I 23 – P 1820 A 0043 07 15/001, Schreiben vom 23.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit Ihrem Schreiben vom 23.07.2015 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum neuen Entwurf der 13. Änderungsverordnung der Hessischen Beihilfenverordnung, nachdem der mit Schreiben vom 17.12.2014 übersandte Entwurf, zu dem wir unter dem 16.02.2015 Stellung genommen haben, erfreulicherweise nicht weiter verfolgt worden ist.

Für den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen – nehme ich zu dem neuen Entwurf folgendermaßen Stellung:

> **Der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen – <u>lehnt</u> auch diesen neuen Entwurf <u>ab</u>.**

Dieser ablehnenden Stellungnahme liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. **Verbesserung gegenüber ursprünglichem Entwurf**

   Zwar stellt der neue Änderungsentwurf im Verhältnis zum ursprünglichen insofern eine Verbesserung dar, als die Kosten, die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte

aufwenden müssen, um die Beihilfeberechtigungen für die sog. Wahlleistungen im Krankenhaus („Chefarztbehandlung“, „Zweibettzimmer“) zu behalten, nunmehr mit monatlich 18,90 Euro klar beziffert sind. Auch stellt dieser Betrag im Verhältnis zu erwarteten Kosten für eine private Absicherung der Wahlleistungen eine günstigere Alternative dar, die der ursprüngliche Entwurf nicht vorsah.

2. Reale Einkommens- bzw. Beihilfenverschlechterung

Jedoch hat auch diese Änderung der Beihilfensituation für Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte de facto – neben der sog. Nullrunde in 2014 und der abstrakten Deckelung der Besoldungsentwicklung auf 1% p.a. in den Folgejahren – eine weitere reale Einkommensminderung von monatlich 18,90 Euro bzw. jährlich 226,80 Euro zur Folge, wenn lediglich der beihilfenrechtliche status quo beibehalten werden soll.

Wenn auf die Zahlung des monatlichen Beitrages verzichtet wird, hat die Änderung jedenfalls eine Verschlechterung der Beihilfenberechtigung zur Folge.

Diese reale Verschlechterung der Beihilfen- und Besoldungssituation wird auch und gerade angesichts der immer weiter zunehmenden Komplexität richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit bei gleichzeitigem Personalabbau und verlängerter Lebensarbeitszeit abgelehnt. Im Übrigen wird diesbezüglich auf Ziffer 1. der Stellungnahme vom 16.02.2015 Bezug genommen.

3. Keine nachvollziehbare Kostenkalkulation

Die Änderung wird auch deswegen abgelehnt, da die Kalkulation des monatlich zu zahlenden Beitrages in Höhe von 18,90 Euro nicht nachvollziehbar erscheint.

Ausweislich der Begründung der Änderungsverordnung orientiere sich die Höhe des Beitrages an den Gesamtausgaben für Wahlleistungsbeihilfe. Diese Ausgaben sollen durch das neue Beitragssystem getragen werden (vgl. unter A. Allgemein, 4. Absatz).

Es ist indes anhand des Verordnungsentwurfs nicht ersichtlich, von wie vielen Beihilfeberechtigten und welchen Gesamtkosten für die Wahlleistungen dabei ausgegangen worden ist. Insofern stellt sich die Höhe des angesetzten Beitrages als nicht

nachvollziehbar dar, zumal nicht beziffert wird, mit welchem Verwaltungskostenaufwand für die Umsetzung der Regelung kalkuliert wird.

4. **Keine Sicherstellung einer zweckgebundenen Verwendung der Mittel**

   Die Änderungsverordnung wird überdies auch solange abgelehnt, wie vor dem Hintergrund von Ziffer 3. nicht in der Verordnung selbst geregelt ist, dass die monatlichen Beiträge ausschließlich zweckentsprechend für die sog. Wahlleistungen verwendet werden sowie etwaige Überzahlungen an die einzahlenden Beihilfeberechtigungen zurückerstattet werden. Soweit ersichtlich enthält die Änderungsverordnung keine entsprechenden Regelungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Saam
Landesvorsitzender